

**Anordnung
über die Grundsätze der Preisbildung
für Ersatzteile
in der metallverarbeitenden Industrie
und im Handwerk.**

Vom 1. Oktober 1966

Entsprechend den Grundsätzen der Industriepreisreform in der metallverarbeitenden Industrie wird zur Verbesserung des materiellen Anreizes für die Produktion von Ersatzteilen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile gelten für Betriebe aller Eigentumsformen der metallverarbeitenden Industrie und des Handwerks, die Ersatzteile produzieren.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ersatzteile im Sinne dieser Anordnung sind alle erzeugnisgebundenen Einzelteile, Baugruppen, Bauuntergruppen oder Aggregate für Finalerzeugnisse, die zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung (auch Havarien) für Finalerzeugnisse benötigt werden und in der Regel in den Stücklisten, Ersatzteilkatalogen oder sonstigen Dokumentationen der Herstellerbetriebe der Finalerzeugnisse enthalten sind.

§ 3

**Preisbildung für Ersatzteile in der Industrie
mit festen Preisen**

(1) Sind für Ersatzteile feste Preise in den Preisanordnungen bzw. Preisbewilligungen enthalten, gelten diese Preise während des gesetzlichen Versorgungszeitraumes von Ersatzteilen.

(2) Bei Neuentwicklungen von Erzeugnissen, die in den Geltungsbereich gemäß Abs. 1 fallen, sind die Ersatzteilpreise nach den Grundsätzen zu bilden, wie sie bei Festsetzung der in den Preisanordnungen und Preisbewilligungen enthaltenen Preise angewandt wurden.

(3) Nach Beendigung des gesetzlichen Versorgungszeitraumes werden die Preise für Ersatzteile nach den gesetzlichen Bestimmungen selbständig ermittelt. Die Kalkulation erfolgt mit den kalkulationsfähigen Grundkosten, den für Preisbildungszwecke bestätigten Gemeinkosten und einem Gewinnsatz von 44 %, bezogen auf die Verarbeitungskosten.

Die Verarbeitungskosten sind:

Gesamtselbstkosten je Erzeugnis

./. Grundmaterial

./. bezogene Teile

./. fremde Lohnarbeit

= Verarbeitungskosten

(4) Die Betriebe können auf Antrag durch das zuständige Preisbildungsorgan ermächtigt werden, die Preise für Ersatzteile bereits von dem Zeitpunkt an selbständig zu ermitteln, zu dem die Produktion von

Einzelteilen, Baugruppen und Aggregaten als Zuliefererteile für Finalerzeugnisse eingestellt wird. Die selbständige Preisbildung erfolgt nach Abs. 3 mit Beginn des neuen Planjahres.

(5) Werden im Rahmen der weiteren Arbeitsteilung Einzelteile, Baugruppen bzw. Aggregate, die gleichzeitig Ersatzteile sind, in spezialisierten Betrieben produziert, ist auch für Ersatzteile der für die Einzelteile, Baugruppen bzw. Aggregate verbindliche Gewinnsatz anzuwenden. Nach Beendigung der Produktion der Einzelteile, Baugruppen bzw. Aggregate gelten für die Preisbildung für Ersatzteile die Bestimmungen des Abs. 3.

(6) Besteht die Notwendigkeit, für die im Abs. 5 genannten Ersatzteile einen höheren Gewinn festzulegen, so ist von dem zuständigen Fachministerium eine Liste der dafür in Frage kommenden Erzeugnisgruppen dem Amt für Preise zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Selbständige Preisermittlung in den Industriebetrieben

(1) Ist in den Preisanordnungen bzw. Preisbewilligungen festgelegt, daß die Preise für Ersatzteile selbständig ermittelt werden dürfen, so ist von den Industriebetrieben nach den Bestimmungen des § 3 Absätze 3, 5 und 6 zu kalkulieren bzw. zu verfahren. Die zu kalkulierenden Kosten setzen sich im Zeitraum der Produktion der Einzelteile, Baugruppen und Aggregate für Finalerzeugnisse aus den kalkulationsfähigen Selbstkosten dieser Erzeugnisse einschließlich nachweisbarer Mehrkosten für Ersatzteile (z. B. für Lagerung und Pflege) zusammen.

(2) Die selbständig ermittelten Preise sind von den Betrieben listenmäßig zu erfassen und gelten während des Zeitraumes der Produktion der Einzelteile, Baugruppen und Aggregate für Finalerzeugnisse als Höchstpreise.

(3) Nach Beendigung der Produktion der Finalerzeugnisse können die Ersatzteile (mit Beginn des neuen Planjahres) nach den Bestimmungen des § 3 auf Basis der jeweiligen Losgrößen neu kalkuliert werden.

§ 5

Preisbildung in den Handwerksbetrieben

(1) Soweit in den Preisanordnungen bzw. Preisbewilligungen für Ersatzteile Preise festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des § 3.

(2) Ist in den Preisanordnungen bzw. Preisbewilligungen festgelegt, daß die Preise für Ersatzteile selbständig ermittelt werden dürfen, so kalkulieren Handwerksbetriebe nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Außer dem Gemeinkostenzuschlag der Preisanordnungen des Handwerks darf bei der Preisbildung für Ersatzteile ein weiterer Zuschlag **von 10 %** (Ersatzteilstzuschlag), bezogen auf den Fertigungslohn, berechnet werden. Diese Regelung gilt analog **auch** für Ersatzteile, deren Preise nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 zu bilden sind.